



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT REMSCHEID

30. Jahrgang	Ausgegeben am 4. September 2025	Sonderausgabe
--------------	---------------------------------	---------------

Datum	Titel	Seite
04.09.2025	Kommunalwahlen am 14. September 2025 Absage der Rats- und Bezirksvertretungswahl im Kommunalwahlbezirk 106 - Kremenholl	2
25.08.2025	Allgemeinverfügung zur Umsetzung der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) nach § 79 Abs. 5 Arzneimittelgesetz (AMG) vom 21.07.2025 (BAnz AT 25.07.2025 B4) bezüglich des Versorgungsmangels der Bevölkerung mit acetylsalicylsäurehaltigen Arzneimitteln in intravenöser Darreichungsform	2

Impressum

Herausgeber:

Stadt Remscheid
Der Oberbürgermeister
Theodor-Heuss-Platz 1
42853 Remscheid

Verantwortlich: Sabine Räck

Erscheinungsweise: monatlich

Bestellungen, Adressenänderungen und Nachsendungen:

Stadt Remscheid
Kommunikation und Stadtmarketing
Theodor-Heuss-Platz 1
42853 Remscheid

E-Mail: Remscheid@remscheid.de

Telefon: 02191 16-3518

Der Abonnementpreis

beträgt bei Postbezug jährlich 30,00 EURO (Preis enthält keine Mehrwertsteuer).
Einzelexemplare sind unter anderem in allen öffentlichen Dienststellen kostenlos erhältlich.

Druck:

Druckerei der Stadt Remscheid, Theodor-Heuss-Platz 1, 42853 Remscheid

Internet: <http://www.remscheid.de>

Amtliche Bekanntmachungen

Kommunalwahlen am 14. September 2025

Absage der Rats- und Bezirksvertretungswahl im Kommunalwahlbezirk 106 - Kremenholz

Gemäß §§ 64 Absatz 2 und 75 Absatz 9 Kommunalwahlordnung in Verbindung mit § 21 Absatz 1 Nr. 2 Kommunalwahlgesetz sage ich hiermit die Wahl der Bezirksvertretung 1 -Alt-Remscheid sowie die Ratswahl im Kommunalwahlbezirk 106 – Kremenholz für die nachfolgend aufgeführten Stimmbezirke ab:

1061 – Käthe-Kollwitz-Berufskolleg, Mensa links, Tersteegenstr. 1 - 5, 42857 Remscheid

1062 - Käthe-Kollwitz-Berufskolleg, Mensa rechts, Tersteegenstr. 1 - 5, 42857 Remscheid

Grund für die Absage ist, dass der im Wahlbezirk 106 zugelassene Bewerber der Alternative für Deutschland (AfD), Herr Dr. Hans Joachim Kind, verstorben ist und kein Ersatzbewerber im Sinne des § 16 Absatz 2 Kommunalwahlgesetz für den Bewerber bestimmt wurde.

Gleichzeitig gebe ich bekannt, dass in diesem Wahlbezirk eine Nachwahl stattfinden wird. Der Termin der Nachwahl wird durch die Bezirksregierung Düsseldorf bekannt gemacht. Die Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Remscheid erfolgt im Anschluss.

Remscheid, den 4. September 2025

Die Wahlleiterin
gez. Reul-Nocke

Allgemeinverfügung zur Umsetzung der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) nach § 79 Abs. 5 Arzneimittelgesetz (AMG) vom 21.07.2025 (BAnz AT 25.07.2025 B4) bezüglich des Versorgungsmangels der Bevölkerung mit acetylsalicylsäurehaltigen Arzneimitteln in intravenöser Darreichungsform

Die folgende Allgemeinverfügung ergeht auf Grundlage von § 79 Abs. 5 des Arzneimittelgesetzes (AMG) vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394) in der z. Z. geltenden Fassung i. V. m. § 1 Abs. 2 Nr. 3a der Verordnung über die Zuständigkeiten im Humanarzneimittel-, Medizinprodukte- und Apothekenwesen sowie auf dem Gebiet des Schutzes vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen vom 25. Januar 2022 (GV. NRW. S. 100) in der z. Z. geltenden Fassung sowie der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) vom 21. Juli 2025 (BAnz AT 25.07.2025 B4).

Allgemeinverfügung

Regelungen

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten für Apotheken, die ihren Sitz im Gebiet der kreisfreien Stadt Remscheid haben.

I. Gestattung

Den öffentlichen Apotheken sowie den Krankenhausapotheken im Gebiet der kreisfreien Stadt Remscheid wird im Rahmen ihres gesetzlichen Versorgungsauftrags nach § 1 Abs. 1 Apothekengesetz und auf Grundlage von § 79 Abs. 5 Arzneimittelgesetz (AMG) gestattet, in der Bundesrepublik Deutschland nicht zugelassene oder nicht in deutscher Sprache gekennzeichnete acetylsalicylsäurehaltige Arzneimittel in intravenöser Darreichungsform abweichend von § 73 Abs. 1 Nr. 1 AMG nach Deutschland zu verbringen sowie befristet in Deutschland in den Verkehr zu bringen.

Diese Gestattung gilt nur für Arzneimittel, die aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum bezogen werden und dort rechtmäßig im Verkehr sind.

Eine Bevorratung der betreffenden Arzneimittel kann in angemessenem Umfang zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Versorgung der Patientinnen und Patienten erfolgen. Die maximale Höhe der Bevorratung orientiert sich an den in §§ 15 und 30 Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO) genannten durchschnittlichen Bedarfen.

Über das Verbringen ist eine Dokumentation anzufertigen, die eine Rückverfolgbarkeit der Lieferkette gewährleistet. Hierzu sind die Angaben nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 ApBetrO zu dokumentieren. Die Dokumentation ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

Auf die Beachtung der Informations- und Beratungspflichten, die sich aus § 20 ApBetrO ergeben sowie die Vorgaben zur Abgabe durch Krankenhausapotheken und krankenhausversorgende Apotheken nach § 31 ApBetrO wird hingewiesen.

II. Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Die Gestattung gilt bis einschließlich 31. Januar 2026.

Sollte das Bundesministerium für Gesundheit bereits zuvor feststellen, dass ein Versorgungsmangel oder eine bedrohliche übertragbare Krankheit im Sinne des § 79 Abs. 5 AMG nicht mehr vorliegt, endet diese Gestattung mit dem Zeitpunkt der Feststellung und Bekanntmachung. Maßgebend ist der Tag nach der entsprechenden öffentlichen Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit im Bundesanzeiger.

Diese Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen oder mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Begründung

Die hierfür erforderliche Feststellung des Bundesministeriums für Gesundheit nach § 79 Abs. 5 Satz 5 AMG liegt durch die Bekanntmachung im Bundesanzeiger vom 21.07.2025, veröffentlicht am 25.07.2025 (BAnz AT 25.07.2025 B4) vor. Konkret hat das BMG folgendes festgestellt:

„Auf Grund des § 79 Absatz 5 des Arzneimittelgesetzes (AMG) macht das Bundesministerium für Gesundheit bekannt:

Es besteht nach Mitteilung des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte in Deutschland ein Versorgungsmangel mit acetylsalicylsäurehaltigen Arzneimitteln in intravenöser Darreichungsform.

Bei acetylsalicylsäurehaltigen Arzneimitteln in intravenöser Darreichungsform handelt es sich um Arzneimittel zur Behandlung lebensbedrohlicher Erkrankungen.

Eine alternative gleichwertige Arzneimitteltherapie steht nicht zur Verfügung.

Diese Feststellung ermöglicht es den zuständigen Behörden der Länder nach Maßgabe des § 79 Absatz 5 und 6 AMG im Einzelfall ein befristetes Abweichen von den Vorgaben des AMG zu gestatten.

Das Bundesministerium für Gesundheit wird bekanntmachen, wenn der Versorgungsmangel nicht mehr vorliegt.“

Durch diese Allgemeinverfügung wird der legitime Zweck erreicht, die Versorgung der Bevölkerung acetylsalicylsäurehaltigen Arzneimitteln in intravenöser Darreichungsform sicherzustellen. Die getroffene Maßnahme ist geeignet, da den Apotheken eine weitere Möglichkeit zur Beschaffung und Bevorratung entsprechender Arzneimittel eröffnet wird. Die Maßnahme ist auch angemessen und auf das erforderliche Maß begrenzt, da sich diese Allgemeinverfügung darauf beschränkt, den Apotheken die Bevorratung und die Abgabe der betreffenden Arzneimittel aus EU- Ländern oder Staaten der EWR in Hinblick auf Umfang und Menge auf Basis der geltenden apothekenrechtlichen Bestimmungen zu gestatten. Die übrigen Regelungen des § 73 AMG sind einzuhalten. Eine geeignete Dokumentation des Verbringens ist in Hinblick auf die gebotene Rückverfolgbarkeit im Falle von beispielsweise Rückrufen zu führen. Überdies ist die Maßnahme auf den Versorgungsmangel befristet und endet spätestens am 31. Januar 2025.

Der Widerrufsvorbehalt stützt sich auf § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und ermöglicht es der Behörde ggf. kurzfristig zu reagieren, wenn dies insbesondere aus Gründen der Arzneimittelsicherheit erforderlich sein sollte.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach **Bekanntgabe** Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden.

Allgemeine Hinweise

Sie können eine andere Person bevollmächtigen, für Sie Klage zu erheben. Aber auch diese Person muss die Klage innerhalb eines Monats einlegen. Wird diese Frist nicht eingehalten, geht dies zu Ihren Lasten.

Mögliche Unstimmigkeiten können ggf. auch ohne Klage geklärt werden. Für diesen Fall empfehle ich Ihnen, sich zuvor mit mir in Verbindung zu setzen, um Ihre Einwände vorzutragen und Ihre ggf. bestehenden Fragen zur Sach- und Rechtslage beantworten zu können. Beachten Sie jedoch, dass die Monatsfrist sich durch mündliche oder schriftliche Einwände oder Anfragen nicht verlängert. Wenn Sie letztlich doch Klage erheben, muss Ihre Klage innerhalb der Monatsfrist bei Gericht angekommen sein.

Weitere Informationen erhalten Sie auch über das Justizportal des Bundes und der Länder unter: <https://justiz.de/ervvoe/index.php>

Remscheid, 25. August 2025

gez. Jens Pfitzner

Fachdienstleiter Gesundheitswesen

Pressemitteilung

Mit 50 Nachwuchskräften startet ein neues Ausbildungsjahr

Am 1. September sind insgesamt 50 Nachwuchskräfte in 14 verschiedenen Berufen in ihr Duales Studium beziehungsweise in ihre Ausbildung bei der Stadt Remscheid gestartet.

Die Nachwuchskräfte verteilen sich auf verschiedene Bereiche der Stadt Remscheid. Insgesamt 24 Auszubildende haben im Bereich der Verwaltung ihre Ausbildung begonnen. Zusätzlich wurden fünf Auszubildende in verschiedenen handwerklichen und technischen Bereichen eingestellt. Im sozialen Bereich sind zwei Auszubildende in Ihr Duales Studium sowie 19 Auszubildende in eine praxisintegrierte Ausbildung zur Staatlich anerkannten Erzieherin/zum Staatlich anerkannten Erzieher beziehungsweise in ein Praktikum im Berufsanerkennungsjahr zur Staatlich anerkannten Erzieherin/zum Staatlich anerkannten Erzieher gestartet.

Die offizielle Begrüßung wurde am 26. August im Großen Ratssaal des Rathauses unter anderem durch Oberbürgermeister Burkhard Mast-Weisz, weitere Vertreter der Verwaltungsspitze, Personalratsvorsitzenden Torsten Helbig, Ausbildungsleitung Lars Fischer sowie Sarah Bittorf vom Ausbildungsmanagement begleitet.

Die jungen Nachwuchskräfte starteten in ihren Jobeinstieg mit einer mehrtägigen Einführungsveranstaltung.

Die Einführungstage standen ganz im Zeichen des gegenseitigen Kennenlernens und der Orientierung für einen umfassenden Überblick über die Ausbildung bei der Stadt Remscheid. Die Auszubildenden erhielten wichtige Informationen zu Ablauf, Rechten und Pflichten sowie zu Ansprechpersonen in der Verwaltung. In unterschiedlichen Gruppen hatten die Neuen die Chance, Kontakte zu knüpfen, sich auszutauschen und sich gegenseitig bei ersten Aufgaben zu unterstützen. Dieses informelle Miteinander soll den Teamgeist fördern und eine gute Grundlage für die spätere Zusammenarbeit in den Fachbereichen sowie in den jeweiligen Berufen schaffen.

Bereits zum 1. April 2025 haben fünfzehn Brandmeisteranwärterinnen und Brandmeisteranwärter ihren Dienst bei der Stadt Remscheid aufgenommen.

Zudem wurde erstmals dieses Jahr zusätzlich die Stufenausbildung zur Brandmeisteranwärterin bzw. zum Brandmeisteranwärter angeboten. Sechs Auszubildende starten in ihre Ausbildung zum 01.10.2025.

Jetzt bereits bewerben für 2026/2027

Die Stadt Remscheid sucht erneut Nachwuchskräfte in Verwaltung, Handwerk, Technik, Feuerwehr und Soziales. Bewerbungsschluss für das Einstellungsjahr 2026 ist der 5. Oktober 2025.

Für die Ausbildung als Brandmeisteranwärterin und Brandmeisteranwärter 2027 können Sie Ihre Bewerbung ab Januar 2026 online einreichen. Bewerbungen für die Stufenausbildung als Brandmeisteranwärterin und Brandmeisteranwärter 2026 sind ab Dezember 2025 möglich.

Informationsangebote

Besuchen Sie uns gerne auf den folgenden Veranstaltungen:

- Die Ausbildungsbörse Wuppertal findet am Donnerstag, den 18. September 2025, von 10 bis 16 Uhr in der Historischen Stadthalle (Johannisberg 40, 42103 Wuppertal) statt.
- Der 9. Bergische Ausbildungstag findet am Samstag, den 27. September 2025, von 10 bis 14 Uhr am Standort Wermelskirchen des Bergischen Berufskollegs statt.

Nähere Auskünfte erteilt:

- Lars Fischer (Ausbildungsleitung), Tel. 02191 16-2280
- Sarah Bittorf (Ausbildungs- und Gesundheitsmanagement), Tel. 02191 16-2243
- Roland Wegmann (Ausbildungs- und Gesundheitsmanagement), Tel. 02191 16-2244